

Suzerner Tagblatt.

Herrn E. Hoffmann, Buchhändler, bindend in Luzern

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 117.

Donnerstag, den 18. Mai 1880.

Abonnement:
für Luzern zum Abholen jährlich Fr. 10.— 6 Monate Fr. 6.— 3 Monate Fr. 3.—
für Luzern zum Abholen jährlich Fr. 12.— 6 Monate Fr. 8.— 3 Monate Fr. 4.—
durch die Post jährlich Fr. 12.80 — 6 Monate Fr. 8.40 — 3 Monate Fr. 4.40.

Insertate:
die einseitige Zeilenspalte oder deren Raum 10 Gd.
für Wiederholungen : 8
Insertate von 3 Zeilen und weniger : 30

Der Wahrpruch der Geschwornen im Stabio-Prozess

Ist so ausgefallen, wie wir längst erwartet haben. Wenn an dem letzten Jemand zweifeln wollte, so könnten wir — falls etwas darauf ankäme — uns darauf berufen, daß wir mit dem freisprechenden Urtheil eine schon vor drei Wochen anlässlich einer eifrigen Diskussion über diesen Gegenstand eingegangene Wette gewonnen haben.

Worauf sich unsere Zuversicht stützte, ist mit ein paar Sätzen gesagt. Wir hatten einfach die Überzeugung, daß angesichts der aufgeregten öffentlichen Meinung der Schweiz und der Folgen, welche eine Verurtheilung Mola's und seiner Genossen nach sich ziehen müßte, die Geschwornen es nicht wagen würden, dieselben schuldig zu erklären. Selbstverständlich waren sie über das, was außerhalb des Tessin's vorlag, auf dem laufenden. Sie kannten die Haltung der freisinnigen Presse der deutschen und romanischen Schweiz; sie kannten die in verschiedenen Städten vorgenommenen Versammlungen und die dabei gefassten Resolutionen; sie wußten, daß eine Delegirtenversammlung des schweizerischen Volksvereins einberufen und energische Beschlüsse zu erlassen seien; sie hatten von der Zusammenkunft freisinniger Mitglieder der Bundesversammlung in Ditten Kenntnis und wußten, daß im Falle eines verurtheilenden Urtheils sofort die eidgen. Räte einberufen werden würden; sie kannten die Haltung des Bundesrates, welcher Truppen in's Tessin verlegt, Oberst Kästli zum eidgenöss. Kommissar ernannt und ihn mit umfassenden Vollmachten ausgestattet hatte; sie konnten nicht darüber im Zweifel sein, daß der Bundesrat die Exekution einer Verurtheilung nicht gestatten, sondern sofort die ganze Angelegenheit vor die Bundesversammlung bringen würde.

Alle dieses kannten die Geschwornen, denn die Tessiner Wähler beider Lager nahmen von allen diesen Vorgängen ständert eifrig Kenntniß. Und hierauf gründete sich, wie oben bemerkt, unsere feste Zuversicht, daß die Geschwornen es nicht wagen würden, sich mit der Verantwortlichkeit für die aus ihrem „Schuldig“ resultirenden Folgen zu belasten.

Wie gerne hätten wir unsere Hoffnung auf würdiger, ehrenreifer Gründe gestützt, wie hoch wären wir gewesen, wenn wir dieselbe auf die Unparteilichkeit, die Bürgerrechte, das Gewissen der Geschwornen hätten stützen können! Aber nach all dem, was in diesem Prozesse erörtert wurde, vermochten wir uns mit dem besten Willen nicht auf die Höhe einer solchen Anschauung aufzuschwingen. Die partielle Leitung der Prozessverhandlungen, die einseitige Haltung der Vertreter der Staatsbehörde, das famosen Staatsanwalt's Gaststell, die fulminanten Auslassungen der ultramontanen Vertheidiger gegen Mola und die andern liberalen Angeklagten, die unwürdige Kritik, welche dieselben an unparteilichen, mit großer Sachkenntnis abgegebenen Experten äuserten, mußten notwendig die Befähigung einschränken, daß es in diesem unglückseligen politischen Prozesse vor Allem auf eine Verurtheilung der liberalen Angeklagten und damit auf eine Brandmarkung der politischen Gegenpartei abgesehen sei, und die Hoffnung, daß die ultramontanen Geschwornen sich nicht durch diese Tendenz würde beeinflussen lassen, daß der Parteilichkeit nicht die ihnen geringer sei, als bei den übrigen in diesem Prozesse agirenden Parteien, mit einem Worte: daß sie sich der von ihrer Partei gebotenen Pression würden entziehen können, war eine äußerst schwache. Um so größer war dann allerdings das Gegengewicht, welches in der Haltung der augerichteten Bedrückung und der Bundesbehörde lag, und diese hat dann die Waagschale der Freisprechung herabgezogen.

Wie wir sehen, ist die Freisprechung mit 6 gegen 7 Stimmen erfolgt. (Zu einem „Schuldig“ bedurfte es mindestens 8 Stimmen.) Mit den 3 liberalen Geschwornen haben also zwei ultramontane ihre Stimme für non liquet — die Schuld ist nicht erwiesen — abgegeben.

Daß die Gründe, in denen wir den absolutenredenden Ausschluß des Wahrpruchs suchen, wohl nur zu gerechtfertigt sind, beweisen uns die selbsterhellenden Nachrichten aus dem Tessin. Darnach war die Entschuldigung der Ultramontanen, welche wohl die Freisprechung Calmagli's, dagegen die Verurtheilung

Mola's und Genossen mit aller Bestimmtheit erwartet hatten, groß. Den konservativen Geschwornen, welche ihre Stimmen für nichtschuldig abgegeben hatten, seien bittere Vorwürfe gemacht worden. Der ultramontane Präses G. Mella habe große Bestürzung gezeigt und nicht einmal das Ende der Verlesung des Wahrpruchs abgewartet. Daß auch die liberalen Tessiner den Wahrpruch der Geschwornen mehr ihm auf den letzten ruhenden Druck der öffentlichen Meinung der Schweiz, als deren eigenen Gerechtigkeitssinn zuschreiben, beweist die Ansprache, welche nach der Freisprechung der liberalen Advokat Stoppani, der Vertheidiger des Angeklagten Moretti, anlässlich der Volksmanifestation in Mendrisio (siehe unter Tessin) hielt; er sprach nämlich den Eidgenossen, welche so viel zur Freisprechung Mola's und Genossen beigetragen, den Dank der liberalen Tessiner aus. Auch Hr. Dr. A. Roth sagt in der „Grenzpost“, er glaube nicht zu irren, wenn er annehme, daß moderatere Circuläre hätte gemessen sein, um das Gericht vor Abwegen zu warnen; er habe Grund zu vermuthen, daß jene nämlichen Personen, welche nach dem Spruche des Bundesgerichts sich für eine Niederlegung des Prozesses demüthigten (es ist hier vorzüglich Hr. Bundesrath Hammer und auch andere Mitglieder des Bundesrates — siehe die Verhandlungen über die von den H. Obersten Philippin und J. in der Nationalratsversammlung vom 17. Dezember letzten Jahres eingebrachte Interpellation betreffend Ausdehnung einer Annahme im Stabio-Prozess), ihren Einfluß geltend gemacht hätten, um eine Katastrophe zu verhindern, welche für den Kanton Tessin gleich sehr wie für die Eidgenossenschaft hätte verhängnisvoll werden können.

Aus allem diesem geht eines klar hervor: daß die ultramontane und konservative Presse durchaus keinen Grund hat, mit dem Ausgang des Stabio-Prozesses sich so mächtig zu brüsten und die „radikale“ Presse und die liberale Partei so abzufangen und so sehr in dahingehenden Entrüstungsproben zu machen, wie z. B. das „Vaterland“ in seiner Nummer vom letzten Sonntag gethan hat. Die partielle Leitung der Gerichtsverhandlungen bleibt als Tatsache bestehen und daß statt des von den Ultramontanen Tessin's erwarteten und beglückwünschten „Schuldig“ ein non liquet erfolgte, ist mehr den vorhergenannten äußeren Verhältnissen, als der eigenen Gerechtigkeitssinn der Tessiner Gerichte zuzuschreiben.

Zu begrüssen ist der Ausgang, des Prozesses natürlich immerhin. Die ganze Schweiz ist froh, daß dieser Prozess, welcher wie ein Alp auf ihr lag, endlich abgethan ist. Daß in der allgemeinen Freisprechung auch Calmagli inbegriffen ist, welchem wir auch heute noch als den Märtyrer Pedroni's betrachten, grämt uns nicht. Willkürliche Umstände waren auch für ihn in bedeutendem Maß vorhanden, und so mag seine Freisprechung ohne Bitterkeit hingenommen werden, wenn sie auch mit dem strengen Recht sich wohl nicht vereinbaren läßt.

Der Stabio-Prozess hat deutlicher als alle's Fröhliche gezeigt, in welcher schroffer, feindseliger, drohender Weise sich die Parteien in Tessin gegenüberstehen. Was man übrigens noch so sehr mit den liberalen Sympathisiren und ihnen noch so sehr den Sieg wünschen, so hat die „Zürcher Post“ doch darin recht, daß die liberale Minderheit sich nun einmal in Gottes Namen darin schämen sollte, in der Minderheit zu sein, was sie ja nicht abzuhalten braucht, mit allen gesetzlichen Mitteln unangesetzt daraufhin zu arbeiten, wieder die Mehrheit zu erlangen. In der nämlichen Lage wie die Tessiner Liberalen befinden sich z. B. diejenigen des Kantons Luzern, ohne daß es den letztern einfällt zu verlangen oder auch nur zu erwarten, der Bund und die Eidgenossen der andern Kantone wüßten ihnen pro fas aut nefas wieder zum Regiment verfallen. Wir suchen uns selbst zu helfen, indem wir von allen den Rechten Gebrauch machen, welche Bundes- und Kantonsversammlung, Bundes- und Kantonalgesetze und in unserm Kampfe an die Hand geben. Die Tessiner Liberalen werden sich daran gemöhen müssen, den Kampf in ihrem Kanton auf dem nämlichen Boden und mit den nämlichen Waffen zu führen.

Eidgenossenschaft.

Prozess von Stabio. Die „Zürcher Zeitung“ bemerkt zu dem Ausgang dieses Prozesses: „Der erste Stabio-Prozess ist zu Ende, aber er hat einen andern, den zweiten Stabio-Prozess, der im August vorigen Jahres in aller Stille abgegangen worden, aus dem Dunkel hervorgezogen und in ein so helles Licht gesetzt, daß ein Schrei der Entrüstung auch über jenes Urtheil durch die ganze liberale Schweiz gedrungen ist. Wir meinen den Gastioni-Prozess. Wer denkt nicht mehr der beiden Gobbi, der wackern, mannhaften Zeugen im Strafingaltheil, die aus dem Gerichtssaal, nachdem sie der Wahrheit Zeugniß gegeben, wieder in's Justizhaus abgeführt wurden? Und als gefehlt die Angeklagten den Jubel ihrer Freunde frohen und wackern Schrittes den Ort ihrer Qual verließen, um im freisinnigen Mendrisio freier und froher aufzuatmen, da blieb Einer derselben zurück, der arme Moretti; sein Weg führte nicht in die Luft und in die Sonne der Freiheit, sondern in das 2de Untersuchungsgefängnis und von dort — in's Justizhaus. Werden die Rechtsmittel sich finden, das auf ihm lastende Urtheil, den Gastioni-Prozess, zu kassiren, den Moretti, die Gobbi zu befreien? Des Nachdenkens ist die Frage werth, aber wer wird sie lösen?“

Keinliche Gebanten äußert die „St. Galler Ztg.“; sie sagt: „Unsere Freude über das freisprechende Urtheil wird namentlich durch einen Umstand gedämpft. Dem ungerecht, von blinde Parteilichkeit angeklagten und mißhandelten Opfer des 22. Oktober 1878 haben sich nun die Thüren des Gefängnisses geöffnet; nach unerbitterten moralischen Torturen, denen ein partieller Gerichtspräsident, ein ausgehämter Staatsanwalt und während lebensgefährlicher Anwesenheit in fast ein Vierteljahr lang unterworfen, sind sie der Freiheit, den Freunden, dem Berufe, der Familie wiedergegeben. Hinter den Kerkerwänden aber saßen noch die Opfer des 23. Februar 1879, die Opfer des Gastioni-Prozesses, Luigi Moretti, der junge Lehrer von Stabio, und die Gobbi — drei Liberale, denen eine monströse Prozessführung ebenfalls unschuldiger Weise das Verdict des Mörders aufdrückte, während der maßmäßige Thäter der gerechten Strafe entzogen wurde.“

Luzern. Ein Besuch, welchen Hr. Bischof Herzog kürzlich in Münster gemacht, und eine Laute, welche er kürzlich auf Ansuchen eines gewissen Privatmannes an dessen Knie vorgenommen, geben der hiesigen ultramontanen Presse Stoff zu Denunziationen und Stoßen der kleinlichsten und gehässigsten Art. Nur immer nobel und tolerant!

— Ihr geschätztes Blatt enthält in Nr. 112 vom 12. Mai d. J. eine Korrespondenz von Wolschhausen, die dortige Eisenbahnräte betreffend, welche im Interesse der Richtigstellung der Thatfachen einiger Ergänzungen bedarf.

Die Ursache der Beschädigung ist auf einen Unfall vom 26. Dezember 1875 zurückzuführen. An diesem Tage nämlich stürzten ab einem festhaltend bedakenen Wagen einige schwere Kränne auf die Straße. Der Sturz dieser Lasten verursachte eine Beschädigung von zwei Unterträgern, welche aber sowohl damals als bei späteren Untersuchungen die Vertriebsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen schien.

Wie es sich nun nachträglich herausstellte, hat der plötzliche Sturz dieser Kränne im Eisenbahnverkehr. Der außerordentlichen Räte des letzten Winters ist es zuzuschreiben, daß sich diese unschuldigen Räte erweiterten, bis schließlich durch die Wirkung eines durchsicheren Juges der Riß erfolgte.

Die erforderlichen Vorkehrungsregeln wurden sofort getroffen und die Reparatur von den H. D. & Komp. energisch an die Hand genommen, so daß in wenigen Tagen der Uebelstand vollständig gehoben sein wird. Eine Untersuchung der übrigen Brücken auf Langnau-Luzern hat stattgefunden und haben sich an denselben keine weiteren Gebrechen ergeben. Ueberdies findet statt eine strenge Ueberwachung sämtlicher Objekte statt.

— (Korr.) Wir entnehmen der Nr. 115 des „Suzerner Tagbl.“ die Mitteilung, daß laut Werbung der „Konst.“

Leute
dingungen die
ob Baumli's
1883

uch.
über Sprachen
Zeit in einem
leber eine Abne-
nisse und He-
TINNS Q
bration von
Vogler
sel.

hie.
1817 wird eine
Leber
Jahren un-
genommen
Handyrien
inter Chiffre
Erpedition
M 1418 Z)
in Zürich.

as hiesiger
schuldig, jedoch
ein oder zwei
Hörten unter
Erpedition.
Anleitung wußte
zu erkennen. Zu
ff in Pletti.

besuch.
ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.

ter, welche Lust
gründlich zu re-
geln Bedingung.
-Reinhardt,
ic. 003 A
hänge. Wo es
Beschäftigung.